

## **Satzungsänderungsantrag a)**

Vorbemerkung:

Satzungsänderungen, die durch die Aufsichtsbehörde in Abschnitt II des Bescheides sowie der dort gegebenen „Hinweise“ vom 30.07.2014 vorgegeben werden (in der Synopse **rot fett** markiert)

### **1**

Der § 2.1.4 der Satzung erhält die folgende Fassung:

„Der Verein ist eine durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Tierzucht anerkannte Zuchtorganisation im Sinne des § 3 Tierzuchtgesetz.“

#### Begründung:

Die Änderung dient zunächst nur der Herstellung eines korrekten Bezuges auf die rechtliche Quelle, die sich nicht im Tierschutzgesetz, sondern im Tierzuchtgesetz befindet.

Über die aufsichtsbehördlich als notwendig abverlangte Änderung ist mit Blick auf die Notwendigkeit weiterer redaktioneller Änderungen bereits hier vorab anzumerken, dass die Satzung der DQHA für sich in den ersten Vorschriften die Bezeichnung „Verein“, später dann die Bezeichnung „Verband“ benutzt. Der Begriff „Verband“ ist weder den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein, noch den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes zuzuordnen. Das Tierzuchtgesetz spricht stets von „Zuchtorganisationen“, die anerkannt werden können. Eine solche Zuchtorganisation ist auch die DQHA, die sich als juristische Person die Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben hat. Dies soll schon zu Beginn der Satzung klargestellt werden.

Folgerichtig wird in allen Vorschriften der Satzung, die die DQHA als Verband bezeichnen, der Begriff „Verband“ durch den Begriff „Verein“ ausgetauscht.

### **2**

In § 7 (b) Ziffer 2 der Satzung wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

#### Begründung:

Nicht-Mitglieder können keine Privilegien haben, die aus einer Verbandszugehörigkeit resultieren.

### **3**

#### **3.1**

In § 9.4 der Satzung werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen. Die Regelung wird als § 12.3.2 übernommen.

#### **3.2**

Der § 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

**a)**

An den § 12.2. wird ein neuer § 12.3 eingefügt:

„§ 12.3 Der Jugendausschuss“

§ 12.3.1

Der Jugendausschuss besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst alle Belange, die der Förderung und der Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im züchterischen und sportlichen Bereich dienen. Zuchtausschuss und Sportausschuss unterstützen ihn dabei.

§ 12.3.2

„Die Deutsche Quarter Horse Youth Association (DQHYA) hat einen ständigen Sitz im Jugendausschuss und kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der DQHYA zu allen Sitzungen des Jugendausschusses, entsenden. Dort hat sie oder er ein eigenes Stimmrecht.“

**b)**

Der bisherige § 12.3 der Satzung erhält die Nummerierung “§ 12.4” und erhält aus Gründen der Anpassung den folgenden Wortlaut:

„Der Sportausschuss und der Jugendausschuss wählen je einen Obmann und stellen ein Einvernehmen her, welcher der beiden Obmänner dem geschäftsführenden Vorstand und welcher dem erweiterten Vorstand angehören soll.

Der Obmann des jeweiligen Ausschusses kann auf mehrheitlichen Wunsch seiner Ausschussmitglieder auch innerhalb der Wahlperiode neu bestimmt werden.“

**c)**

Der bisherige § 12.4 der Satzung erhält die Nummerierung “§ 12.5”

**4.**

Der § 17.2. erhält folgende Fassung:

„Der Zuchtleiter muss den durch § 1 TierZOV (Tierzuchtorganisationsverordnung) vorgegebenen Anforderungen entsprechen.“

Begründung:

Die Änderung verfolgt eine bessere Nachvollziehbarkeit mit Blick auf den richtigen Bezug.

## **Änderungsantrag b)**

Vorbemerkung:

Die in diesem Änderungsantrag zusammengefassten Änderungswünsche enthalten keine inhaltlichen Änderungen der Satzung. Es handelt sich vielmehr um redaktionelle Änderungen, die der sprachlichen Klarstellung auch schon bisher so geübter Sachbehandlung zur Vermeidung von Missverständnissen oder der Aktualisierung von Rechtsnormen dienen. ( in der Synopse *grün kursiv* dargestellt)

### **1**

In § 1 wird im Satz 2 die Nummer ergänzt, unter der die DQHA im Vereinsregister geführt wird.

### **2**

An § 2.3.1 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, auch durch pauschale Zahlungen, wenn diese offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Zulässig sind außerdem Vergütungen (auch an Mitglieder des Vorstands) für eine Gegenleistung des Empfängers (z. B. bei Kauf-, Dienst-/Arbeits- und Werkverträgen), wenn die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind.“

Begründung:

Der bisherige § 2.3.1 Satz 5 hatte am Ende einen Zusatz (es sei denn, ein Anstellungsvertrag wird geschlossen.)

der im wörtlichen Sinne bedeuten würde, dass beim Vorhandensein eines Anstellungsvertrages unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden dürfen. Das ist aber auch bei einem Anstellungsvertrag nicht zulässig.

### **3**

In § 10.1. Satz 2 wird das Wort „zusätzlich“ eingefügt um den erweiterten Vorstand präziser zu beschreiben.

### **4**

In § 10.5.Satz 2 erfolgt durch die Aufnahme des Hinweises, dass bei der Prüfung einer Ausnahme, der betroffene Funktionsträger kein Stimmrecht hat, die Verdeutlichung eines Abstimmungsverhaltens, welches im Verein auch schon vorher so gehandhabt wurde.

### **5**

In § 11.2.2.1 erfolgte die Richtigstellung der rechtlichen Quelle.

## **6**

Der § 14.1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verein ist in Regionalgruppen der einzelnen Bundesländer gegliedert.

Begründung:

Die bisherige Fassung „der Verein setzt sich aus den Regionalgruppen der einzelnen Bundesländer zusammen“ ist missverständlich. Die DQHA als Verein setzt sich nicht aus den einzelnen Regionalgruppen zusammen, sondern aus den einzelnen Mitgliedern der DQHA die sich lediglich in Regionalgruppen organisiert haben.

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen alleine der sprachlichen Klarstellung.

## **7**

In § 16.5 wird der letzte Satz gestrichen da diese Regelung überholt ist.

## **Änderungsantrag c)**

Vorbemerkung:

Bei den folgenden Änderungsanträgen handelt es sich um selbstständige Anträge mit denen jeweils eine inhaltliche Änderung der Satzung bezweckt wird. (in der Synopse blau unterstrichen dargestellt)

### **1**

Im § 3.5.6 Satz 2 wird die Angabe „3-Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres erfolgen“ gestrichen und durch die Formulierung „bis zum 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein“

### **2**

Der § 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Ahndung von Pflichtverletzungen

7.1. Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann die Disziplinarkommission der DQHA Disziplinarmaßnahmen verhängen.

7.2. Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:

- Ein Verstoß gegen das Regelwerk der DQHA, namentlich die Satzung und die Zuchtbuchordnung.
- Eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern.
- Die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung.
- Jedwede tierschutzwidrige Handlung.
- Die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7.3. Disziplinarmaßnahmen sind:

- Mündliche Verwarnung
- Schriftlicher Verweis
- Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Vereinsstrafe verhängt werden kann
- Vereinsausschluss

7.4 Der Verein gibt sich eine Disziplinarordnung in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden niedergelegt werden. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtswegs angerufen werden.

#### Begründung:

Die Darstellung auch der verfahrensrechtlich notwendigen Schritte eines Disziplinarverfahrens in der Satzung, würde diese ungebührlich überfrachten. Sie sollen daher in einer vereinseigenen Disziplinarordnung niedergelegt werden.

### **3**

Der § 10.6. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen“

Der §10.6. Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des 10.6. ließ die Frage offen, wie zu verfahren wäre, wenn der erste oder zweite Vorsitzende aus seinem Amt ausscheiden müsste. Bisher hätte die jeweilige ,Position konsequenterweise bis zu Neuwahlen unbesetzt bleiben müssen, oder im Wege einer Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden müssen. Diesen beiden – für das Vereinsgeschehen unzutraglichen Vorgehensweisen – soll durch die Streichung des 2. Halbsatzes vorgebeugt werden. Zudem wird die Formulierung, die nunmehr von einem „ Ausscheiden“ spricht, dem Gedanken gerecht, dass ein “Ausscheiden“ nicht notwendigerweise nur auf einem Rücktritt beruhen muss.

### **4**

Nach § 11.4. wird folgender § 11.5. angefügt:

„Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Begründung:

Der Vorstand wurde bereits anlässlich der Mitgliederversammlung im Jahr 2013 beauftragt nach einer Möglichkeit zu suchen, einen Geschäftsführer einzustellen.

Auch wenn die einschlägigen Bemühungen - bisher - noch keine Erfolg hatten, soll durch die Aufnahme dieser Vorschrift die Möglichkeit eröffnet werden, dass in dem Fall einer kurzfristigen Einstellungsmöglichkeit auch eine unmittelbare Reaktion erfolgen kann.

### **5**

Der § 15.4 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, 1/5 der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Beirates dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung auf eine Satzungsänderung auf 4 Wochen verkürzt wird.

Begründung:

Der Wegfall der“ Ankündigungsfrist“ und die Verkürzung der Antragsfrist für satzungsändernde

Anträge hat sich als notwendig erwiesen, um im Einzelfall kurzfristig notwendige Entscheidungen von tragender Bedeutung für den Verein herbeiführen zu können.

## Änderungsantrag d)

Bei den folgenden Änderungsanträgen handelt es sich um selbstständige Anträge unseres Mitglieds Antonia Prohaska mit denen jeweils eine inhaltliche Änderung der Satzung bezweckt wird. Die Änderungsanträge a-C sind dabei bereits eingepflegt. (in der Synopse orange gestrichelt unterstrichen markiert)

### 1

Die §§ 2 bis 4 sollen folgende Fassung erhalten:

#### § 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

- 2.1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabeordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden und Beihilfen.
- 2.1.2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist:
- die Förderung der Zucht des American Quarter Horse.
  - Erstellung und Pflege einer Zuchtbuchordnung ,sowie Führung des Zuchtbuches
  - die Förderung des Reit- und Breitensports mit American Quarter Horses
  - die Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit American Quarter Horses
- 2.1.3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer, sowie das Gebiet der Länder Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Österreich, Schweiz, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Italien, Frankreich, Luxemburg, Lichtenstein, Belgien, Niederlande und Dänemark.
- 2.1.4. Der Verein ist **eine durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Tierzucht anerkannte Zuchtorganisation im Sinne des § 3 Tierzuchtgesetz.** Sie führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.
- 2.1.5. Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist ein Anschlussverband (Affiliate) der American Quarter Horse Association (AQHA).
- 2.2.1. Der Verein berät seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von American Quarter Horses.
- 2.2.2. Er veranstaltet Zucht- und Leistungsschauen, nach Möglichkeit unter der Obhut der AQHA. Er beteiligt sich an Ausstellungen.
- 2.3.1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, auch durch pauschale Zahlungen, wenn diese offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Zulässig sind außerdem Vergütungen (auch an Mitglieder des*

*Vorstands) für eine Gegenleistung des Empfängers (z. B. bei Kauf-, Dienst-/Arbeits- und Werkverträgen), wenn die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind.*

**§ 3 Zuchtziel, Zuchtbuchordnung, Zuchtgebiet**

3.1. Die Zuchtbuchordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

3.2. Das Zuchtziel sowie die Zucht- und Selektionsmethoden des American Quarter Horses sind in der Zuchtbuchordnung festgelegt. Die Zuchtbuchordnung regelt auch die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchtpferde. Ihre inhaltliche Gestaltung durch die DQHA erfolgt im Sinne der AQHA und in Anlehnung an deren Regelbuch

(Official Handbook of Regulations)

3.3. Das Zuchtgebiet entspricht dem Tätigkeitsbereich gemäß § 2.1.3.

**§ 4 Aufgaben als Zuchtorganisation**

Die vorrangigen Aufgaben als Zuchtorganisation sind namentlich:

- Aufstellung eines Zuchtprogrammes und Festsetzung eines Zuchtzieles für American Quarter Horses
- Beratung und Fortbildung der Züchter
- Aus- und Weiterbildung von Zuchtrichtern speziell für American Quarter Horses
- Veranstaltung von Zuchtschauen und Bewertung von Hengsten, Stuten und Nachzucht
- Führung des Zuchtbuches für American Quarter Horses im Zuchtgebiet
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller im Zuchtbuch eingetragenen American Quarter Horses
- Ausstellung von Equidenpässen und Ausstellen von Zuchtbescheinigungen für American Quarter Horses im Zuchtgebiet

**2**

Der § 5 soll redaktionell wie folgt gefasst werden:

**„§ 5 Mitgliedschaft**

**5.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.**

Gemäß §6 des Tierzuchtgesetzes, hat jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann mit Hilfe der von der DQHA in der jeweils gültigen Fassung publizierten Mitgliedschafts-Antragsformulare online (DQHA Internetseite) ausgefüllt, per Mail, FAX oder schriftlich an die Geschäftsstelle übermittelt werden



- 5.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 5.3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 5.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes benannt werden.
- 5.6. **Die Mitgliedschaft endet:**
- 5.6.1. durch Tod des **Mitgliedes**
- 5.6.2. durch Austritt **des Mitgliedes**, wobei gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 5.6.3. durch Ausschluss **des Mitgliedes**
- 5.7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das **Vereinsvermögen**. Sie sind dagegen zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.“

### **3**

Der § 13 soll folgende Fassung erhalten:

#### §13 Das Regionen Komitee

- 13.1. Das Regionen-Komitee setzt sich aus den jeweils 1. und 2. Vorsitzenden der einzelnen Regionalgruppen auf Landesebene zusammen.
- 13.2. Bei Abstimmungen, stimmt der 1. Vorsitzende jeder Regionalgruppe anteilmäßig nach Mitgliederzahlen seiner Regionalgruppe (Stand 31.12. des Vorjahres) ab.
- 13.3. Das Regionen Komitee muss mindestens 1x im Jahr auf der Jahreshauptversammlung tagen.
- 13.4. Das Regionen-Komitee wählt einen Sprecher, der das Regionen Komitee im geschäftsführenden Vorstand vertritt und einen Stellvertreter, der zusätzlich im erweiterten Vorstand Mitglied ist.

Folgerichtig wird in allen Vorschriften der Satzung, in denen vom „Beirat“ gesprochen wird, das Wort „Regionen Komitee“ gesetzt.

#### Begründung:

Das Wort Beirat lässt nicht direkt erkennen, dass es sich um die Vertreter aus den Regionen handelt. Im Moment hat jede Regionalgruppe eine Stimme bei Abstimmungen, unabhängig wie viele Mitglieder die Regionalgruppe hat. Durch die Abstimmungen nach Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Regionalgruppen, ergibt sich eine bessere Gewichtung.

## 4

Der § 14 soll folgende Fassung erhalten:

### §14 Die Regionalgruppen

14.1. *Der Verein ist in die Regionalgruppen der einzelnen Bundesländer gegliedert.*

Jedes Bundesland kann nur eine Regionalgruppe bilden, eine Zusammenlegung einzelner Regionalgruppen ist möglich.

14.2. Die Mitglieder *jeder Regionalgruppe* wählen auf Dauer von drei Jahren *ihren* 1. und 2. Vorsitzenden, *ihren* Schatzmeister und *ihren* Jugendbeauftragten.

Mitglied der Regionalgruppe ist jedes DQHA-Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Ausweisvergabe seinen Wohnsitz im Einzugsbereich der betreffenden Regionalgruppe hatte.

14.3. Um eine Regionalgruppe bilden zu können, müssen mindestens 5 DQHA Mitglieder aus dem/den betreffenden Bundesland/ländern anwesend sein.

14.4. Die Regionalgruppenversammlungen werden von dem jeweils 1.Vorsitzenden einer Regionalgruppe mindestens einmal jährlich einberufen.

14.5. Der 1. Vorsitzende *der Regionalgruppe* bestimmt bei den Regionalgruppenversammlungen einen Protokollführer. Es ist von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von drei Wochen an den Vertreter der Regionalgruppen und die Geschäftsstelle *der DQHA* weiterzuleiten. Bei Neuwahlen sind eventuelle Original-Stimmzettel, Wahlleiter-Protokoll und Originalprotokoll zu archivieren.

14.6. Das Versammlungsprotokoll ist in den Vereinsmedien und auf der Internetseite der Regionalgruppe zu veröffentlichen.

14.7. Für Regionalgruppenversammlungen gelten, soweit für Regionalgruppen zutreffend, die Bestimmungen zu Mitgliederversammlungen in §15

14.8. Ist der Vorstand einer Regionalgruppe vakant, so hat der Vorstand der DOHA eine Regionalgruppenversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Regionalgruppenvorsitzenden einzuberufen.

14.9. Ist der Vorstand *einer Regionalgruppe* bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Regionen Komitees unentschuldigt nicht vertreten, so wird der Vorstand dieser Regionalgruppe *vom Vorstand der DQHA* abgesetzt und *durch die Regionalgruppe ein neuer Regionalgruppenvorstand* gewählt. Der Vorstand der DQHA kann einen kommissarischen Regionalgruppenvorsitzenden bestimmen.

14.10 Der 1.Vorstand der Regionalgruppe ist zur Archivierung der Protokolle aller Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verpflichtet, Bei einem Vorstandswechsel sind diese Unterlagen komplett an die DQHA Geschäftsstelle zu übergeben um eine kontinuierliche Arbeit der Regionalgruppe sicher zu stellen.

- 14.11. Die vollständigen Kassenabrechnungen der Regionalgruppen mit Belegen sind der DQHA Geschäftsstelle vom Schatzmeister bzw. dem 1. Vorsitzenden der Regionalgruppe jeweils zum 30. Juli und zum 31. Dezember jeden Jahres vorzulegen. Alle Belege des abgelaufenen Jahres müssen der Geschäftsstelle spätestens zum 31.1. des Folgejahres vorliegen.

## 5

§15.7 erhält folgende Fassung:

- „15.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf **die Anzahl der** anwesenden Mitglieder beschlussfähig. **Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht einem Vorstand angehört.**“

### Begründung:

Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass bei der Mitgliederversammlung zumindest ein Mitglied anwesend sein muss um die Beschlussfähigkeit herzustellen.